

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.05.1997

Geschäftszahl

94/13/0107

Rechtssatz

Für die Qualifikation einer Tätigkeit als freier Beruf ist es nicht schädlich, wenn sich der Steuerpflichtige der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient, sofern er nur selbst leitend und eigenverantwortlich tätig ist. Derartige Bestimmungen fehlen jedoch im Bereich der Z 2 des § 22 Abs 1 EStG 1972 bzw des § 22 EStG 1988. Daraus folgt, daß bei den in den genannten Gesetzesstellen angeführten Tätigkeiten die Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte eine Einstufung der Tätigkeit als sonstige selbständige Arbeit ausschließt. Eine solche unterschiedliche Behandlung der in Rede stehenden Tätigkeiten erscheint dabei auch sachlich gerechtfertigt, weil es sich bei der Tätigkeit der Hausverwaltung ihrem Wesen nach um eine stark zur gewerblichen Tätigkeit hinneigende Tätigkeit handelt (Hinweis Hofstätter/Reichel, Kommentar, § 22 EStG, Tz 49 bzw zu EStG 1988 Tz 57).